Jana Wolff, Stadtvertreterin Schwerin (Aktionsgruppe Stadt- und Kulturschutz)
Große Wasserstraße 25
19053 Schwerin
Mailadresse: jana.wolff@posteo.de

Schwerin, 14.07.2019

Anfrage

Streichung des § 10a Abs.2 der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Auf der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung Schwerins wurde am 24.5.2019 bekanntgegeben, dass §10a Abs. 2 gestrichen wird: "Der Kinder- und Jugendrat Schwerin hat Rede- und Antragsrecht in allen Ausschüssen der StadtvertreterInnen und in der StadtvertreterInnenversammlung."

Auf der Sitzung sagten Sie, dass dies einer Beschwerde der Rechtsaufsicht geschuldet sei.

Bitte beantworten Sie mir dazu folgende Fragen:

1. Wann ging die Beschwerde der Rechtsaufsicht ein?

2. Was genau wurde beanstandet (bitte ggf. Kopie der Beschwerde beifügen)?

3. Wann wurden die Stadtvertreter über die Beschwerde informiert?

4. Der Kinder und Jugendrat hat in seiner eigenen Satzung das Rede und Antragsrecht vermerkt. Bleibt dieses bestehen? Wird die Satzung des Kinder-und Jugendrates neu gestaltet werden müssen?

5. Warum sollen Anfragen und Anträge dann zukünftig über die Fraktionen laufen?

6. Sind die Beschlüsse, die auf Anträgen des Kinder-und Jugendrates beruhen, gültig?

7. Wie soll sich nun die Antragsstellung des Kinder- und Jugendrates genau gestalten?

9. Welche Maßnahmen plant die Stadt, um den Kinder- und Jugendrat weiterzuentwickeln?

Herzliche Grüße

Jana Wolff

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister• PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat Finanzen, Bürgerservice & Allg. Verwaltung

Mitglied der Stadtvertretung
Frau Jana Wolff

per E-Mail an
jana.wolff@posteo.de

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.027
Telefon: 0385 545-1021
Fax: 0385 545-1029
E-Mail: pnemitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
14.07.2019		06.08.2019	Herr Nemitz

Anfrage vom 14.07.2019 – Streichung des § 10a Abs. 2 der Hauptsatzung

Sehr geehrte Frau Wolff,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Diese möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wann ging die Beschwerde der Rechtsaufsicht ein?

Die Hinweise erfolgten durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V mit Schreiben vom 11.05.2016, 10.08.2016, 05.06.2018 und 08.01.2019. Die vier Schreiben sind als Anlage beigefügt.

2. Was genau wurde beanstandet (bitte ggf. Kopie der Beschwerde beifügen)?

Hier verweise ich auf die inhaltliche Begründung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V im Schreiben vom 10.08.2016.

3. Wann wurden die Stadtvertreter über die Beschwerde informiert?

Nach Eingang des Schreibens des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 08.01.2019 wurden die Fraktionen zunächst auf Arbeitsebene der Fraktionsgeschäftsstellen mündlich darüber in Kenntnis gesetzt. Mit E-Mail vom 29. Mai 2019 wurden die Fraktionen zudem schriftlich informiert.

4. Der Kinder und Jugendrat hat in seiner eigenen Satzung das Rede und Antragsrecht vermerkt. Bleibt dieses bestehen? Wird die Satzung des Kinder-und Jugendrates neu gestaltet werden müssen?

5. Warum sollen Anfragen und Anträge dann zukünftig über die Fraktionen laufen?

6. Sind die Beschlüsse, die auf Anträgen des Kinder-und Jugendrates beruhen, gültig?

7. Wie soll sich nun die Antragsstellung des Kinder- und Jugendrates genau gestalten?

8. (Keine Frage unter Punkt 8)

9. Welche Maßnahmen plant die Stadt, um den Kinder- und Jugendrat weiterzuentwickeln?

Antworten Fragen 4-9

Der Schweriner Kinder- und Jugendrat ist ein Gremium, das auf Beschluss der Schweriner Stadtvertretung gebildet worden ist. Es obliegt demnach in erster Hand der Stadtvertretung in welche Richtung sich der Kinder- und Jugendrat entwickelt. Unterstützt wird der Kinder- und Jugendrat in seiner Tätigkeit durch das Büro der Stadtvertretung.

Das Verfahren zur zukünftigen Antragsstellung wurde bisher noch nicht weiter in der Stadtvertretung abgestimmt. Eine Möglichkeit wäre, dass Antragsrecht in ein Vorschlagsrecht umzuwandeln. Diese Verfahrensweise wird teilweise auch durch andere Kommunen genutzt. Die Satzung des Kinder- und Jugendrates könnte dahingehend angepasst werden.

Bestehende Beschlüsse zu Anträgen des Kinder- und Jugendrates bleiben wirksam, sofern diese nicht beanstandet werden. Dies ist bisher nicht erfolgt. Dementsprechend wird aktuell die Umsetzung des Beschlusses zum Antrag des Kinder- und Jugendrates für die Veranstaltung „Jugend im Rathaus“ (DS 01583/2018) durch den Kinder- und Jugendrat gemeinsam mit dem Büro der Stadtvertretung vorbereitet. Die Veranstaltung ist für Anfang 2020 vorgesehen und soll Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, Einblicke in die Schweriner Kommunalpolitik zu nehmen und auch direkt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Eingegangen
14. Jan. 2019
Büro der Stadtvertretung

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Eingegangen
10. Jan. 2019
Oberbürgermeister

Bearbeiter: Frau OARin Birgit Hill
Telefon: +49 385 588 2303
Telefax: +49 385 588482 2303
E-Mail: birgit.hill@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 300-172-2000D-2011/050-004

Datum: Schwerin, 8. Januar 2019

10 z.w.V.

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Anlagen: Schreiben IM vom 11. Mai 2016 zur 4. Änderung der Hauptsatzung
Schreiben IM vom 10. August 2016 zur 4. Änderung der Hauptsatzung
Schreiben IM vom 5. Juni 2018 zur 5. und 6. Änderung der Hauptsatzung

mit den o.a. Schreiben hatte ich im Rahmen der Anzeigeverfahren rechtliche Hinweise zu den beschlossenen Änderungen

- des § 10 a Abs. 2 der Hauptsatzung zum Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht des Kinder- und Jugendrates (4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)
  und
- des § 4 Abs. 1 letzter Anstrich der Hauptsatzung zur weitergehenden Verwendung/Verarbeitung der per Live-Stream übertragenen Stadtvertretersitzungen (5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)

gegeben und darum gebeten, die Hauptsatzung insoweit im Zuge der nächsten Befassung an die geltende Rechtslage anzupassen und bis dahin die fraglichen Regelungen nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu vollziehen. Entsprechende Satzungsänderungen wurden mir bislang nicht angezeigt. Ich bitte darum, mich bis zum **1. Februar 2019** über den Verfahrensstand zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Birgit Hill

9200025458591

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Bearbeiter: Frau OARin Birgit Hill
Telefon: +49 385 588 2303
Telefax: +49 385 588482 2303
E-Mail: birgit.hill@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-2000D-2011/050-004

Datum: Schwerin, 5. Juni 2018

5. und 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017, ergänzt am 2. Mai 2018 haben Sie bei mir nach § 5 Abs. 2 Satz 5 KV M-V die von der Stadtvertretung am 26. Juni 2017 und 18. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen der Hauptsatzung angezeigt.

Zu der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, mit welcher § 4 Abs. 1 um eine Regelung zur weitergehenden Verwendung/Verarbeitung der per Live-Stream übertragenen Stadtvertretersitzungen ergänzt worden ist, hat das Justizministerium auf u.U. bestehenden Ergänzungsbedarf hingewiesen. Sollte es sich nämlich um ein Live-Stream in dem Sinne handeln, dass das Programm ohne Möglichkeit eines Downloads und zum festgesetzten Sendezeitpunkt ausgestrahlt wird, dürfte es sich urheberrechtlich um eine Sendung im Sinne von § 20 UrhG handeln. Dem Urheber/Leistungsschutzberechtigten stünden dann das sogenannte Senderecht (§ 20), das Recht der Kabelweitersendung (§ 20b) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22) zu. Hierzu gibt es jedoch eine Reihe von Einschränkungen, die sich zum einen aus tatbestandlichen Voraussetzungen wie "Öffentlichkeit", "zugänglich" bzw. "wahrnehmbar machen" ergeben, zum anderen aus den urheberrechtlichen Schranken der §§ 44a ff. UrhG folgen. In Betracht kämen hier z. B. die Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50) oder die Öffentlichen Reden (§ 48). Es dürfte sich daher eine Formulierung anbieten, die allgemein auch die nach dem geltenden Recht zulässigen Ausnahmen mitumfasst.

9200023355823

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Im Übrigen werden hinsichtlich der Änderungen der Hauptsatzung rechtliche Bedenken nicht geltend gemacht.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass der im Rahmen des Anzeigeverfahrens der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit Schreiben vom 11. Mai 2016 gegebene rechtliche Hinweis bisher nicht umgesetzt worden ist. Es wurde seinerzeit darauf hingewiesen, dass bezüglich der Regelung des § 10 a Abs. 2 der Hauptsatzung (Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte des Kinder- und Jugendrates) rechtliche Bedenken bestehen. Auf die hiesigen Schreiben vom 11. Mai 2016 und 10. August 2016 nehme ich insoweit Bezug (angefügt) und bitte darum, die Hauptsatzung entsprechend an die geltende Rechtslage anzupassen.

Im Auftrag

gez. Birgit Hill

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
z.H. Herrn Kleinschmidt
Postfach 11 10 42

19010 Schwerin

Bearbeiter: Herr RI Robert Sevecke
Telefon: +49 385 588 2309
Telefax: +49 385 588482 2309
E-Mail: robert.sevecke@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 300-172-2000D-2011/050-004

Datum: Schwerin, 10.08.2016

4. Änderung Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin
Ihr Schreiben 30-00-03

Sehr geehrter Herr Kleinschmidt,

auf mein die Änderung der Hauptsatzung zur Regelung des Rede- und Antragsrechtes des Kinder- und Jugendbeirates (§ 10 a Abs. 2) betreffendes Schreiben vom 11. Mai 2016 nehme ich Bezug. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages in der Angelegenheit vom 27. Juni 2016 habe ich zum Anlass genommen, eine Länderumfrage durchzuführen, welche im Ergebnis die hiesige Rechtsauffassung bestätigt

Das Rede- und Antragsrecht in der KV M-V eröffnet sich keiner Erweiterung durch eine Satzung oder Geschäftsordnung. Der zulässige Spielraum für eine Einbindung des Kinder- und Jugendrates ergibt sich daher insbesondere aus den Einwohnerrechten §§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 KV M-V. Die Gemeindevertretung entscheidet in den Fällen des § 17 Abs. 2 KV M-V jeweils im Einzelfall, wer und zu welchem Thema angehört wird (hierzu Schweriner Kommentierung der KV M-V S. 125, § 17, Rn. 5). Soweit § 17 Abs. 3 KV M-V bestimmt, dass das Nähere die Hauptsatzung regelt, kann sich diese Ermächtigung rechtssystematisch nur auf die Ausgestaltung der in den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift normierten Instrumentarien beziehen - die gesetzliche Ermächtigung ist jedoch nicht geeignet, das Recht zur Anhörung betroffener Einwohner zu generellen Mitgliedschaftsrechten zu erweitern.
Es stellt für die hier vom Gesetzgeber in Blick genommene Effektivität der Gremienberatungen einen erheblichen Unterschied dar, ob die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss die Möglichkeit hat, dem Kinder- und Jugendrat im Einzelfall das Wort zu erteilen oder ob diesem das Antrags- und Rederecht generell eingeräumt wird. Im ersten Fall wird das Gremium das Rederecht an Nichtmitglieder nur erteilen, wenn dies im Interesse der Gremienarbeit ist. Im letzteren Fall wird dagegen dem Kinder- und Jugendrat die Möglichkeit gegeben, jederzeit nach seinem Belieben das Rederecht wahrzunehmen. Das kommunale Gremium hat dann also keinen Einfluss mehr, wann, durch wen, in welchem Umfang und zu welchen Angelegenheiten vom Rede- und Antragsrecht

920001816811 7

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Gebrauch gemacht wird. Damit wäre eine effiziente Aufgabenerfüllung im kommunalen Gremium nicht mehr gegeben, da die inhaltliche Diskussion nicht mehr nur zwischen den Gremienmitgliedern erfolgt.

Eine abstrakt generelle Regelung des Rede- und Antragsrechtes des Kinder- und Jugendrats in der Hauptsatzung überschreitet nach hiesigem Dafürhalten den durch die KV M-V gesetzten Rahmen und ist somit nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Robert Sevecke

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
z.H. Herrn Kleinschmidt
Postfach 11 10 42

19010 Schwerin

Bearbeiter: Herr RI Robert Sevecke
Telefon: +49 385 588 2309
Telefax: +49 385 588482 2309
E-Mail: robert.sevecke@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 300-172-2000D-2011/050-004

Datum: Schwerin, 11.05.2016

4. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Kleinschmidt,

mit Schreiben vom 01. April 2016 zeigten Sie die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin an.

Bezüglich der Satzung gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Es bestehen rechtliche Bedenken bezüglich § 10 a Abs. 2 der Hauptsatzung. Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte hinsichtlich der Sitzungen der Stadtvertretung werden durch die KV M-V geregelt. Diese Regelungen sind als abschließende Regelungen zu verstehen, die sich insoweit keiner Erweiterung durch eine Satzung oder Geschäftsordnung eröffnen. Der zulässige Spielraum für eine Einbindung des Kinder- und Jugendrates ergibt sich daher insbesondere aus den §§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 KV M-V.

Ich bitte Sie daher, die Hauptsatzung insoweit im Zuge der nächsten Änderung zu korrigieren und bis dahin die fragliche Regelung nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu vollziehen. Ich bitte um Rückmeldung, ob Sie mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Robert Sevecke

9200017638628

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de